

Kommunale 2023

von Alfred Hegele, Steuerberater

Wir sind wieder dabei. Die KOMMUNALE ist vom 18.10.-19.10.2023 im Messezentrum in Nürnberg.



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

... **Wunder gibt es immer wieder...**

sang im Kalenderjahr 1970 Katja Ebstein.

Wunder gibt es auch im Kalenderjahr 2022. Die Anwendung des § 2b UStG wurde um 2 Jahre, bis zum 31.12.2024 verlängert.

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16.12.2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 02. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die ursprüngliche Einführung war zum 01.01.2017 vorgesehen, mit einer Übergangszeit bis zum 01.01.2021. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Übergangsregelung zunächst bis zum 01.01.2023 verlängert.

Und jetzt die Nachricht aus heiterem Himmel, dass es nochmals einen Aufschub gibt.

Des einen Glück, des andern Leid

könnte man auch sagen. Gut $\frac{1}{4}$ unserer Mandanten werden zum 01.01.2023 wechseln, da bereits alle Weichen entsprechend gestellt worden sind. Von den restlichen $\frac{3}{4}$ wird ein Teil zum 01.01.2024 wechseln, der Rest dann zum letzten Stichtag.

Durch die Verlängerung wird der Aufwand nicht geringer, aber es bleibt die Zeit, um noch einige Baustellen schließen zu können.



Zum § 2b UStG:

Mögen hätt ich schon wollen, aber dürfen hab ich mich nicht getraut

Karl Valentin

Ihre Ansprechpartner:

Achim Haider
Dipl.Kaufmann (Univ.)
Steuerberater

Alfred Hegele
Steuerberater

Weitere Information finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Webseite www.kst-gmbh.de.

Umsätze des Elternbeirats

von Alfred Hegele, Steuerberater

oder **kleine Dinge ganz Groß**. So war es jedenfalls bei vielen Besprechungen ein Dauerthema im Kj. 2022.

Gottseidank hat sich das Landesamt für Steuern mit der Verfügung vom 08.01.2021 großzügig dem Thema angenommen. Aus Platzgründen geben wir nur einen Teilauszug aus der Verfügung wieder:

Zurechnung der Umsätze

Der Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG bzw. Art. 64 BayEUG) ist – wie die Kindertageseinrichtung oder die Schule selbst – nicht rechtsfähig und damit ein unselbstständiges Organ des jeweiligen Trägers (z.B. Gemeinde, Landkreis, Pfarrgemeinde etc.) der Einrichtung.

Die Umsätze des Elternbeirats sind regelmäßig dem jeweiligen Sachaufwandsträger zuzurechnen.

Beispiel 1:

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung veranstaltet ein Sommerfest sowie eine St.-Martin-Feier. Auf beiden Festen werden Getränke und Kuchen verkauft. Zielgruppe sind die Kinder, deren Eltern und Großeltern:

Der Elternbeirat wird nicht nachhaltig tätig. Insbesondere liegt keine Beteiligung am Markt vor.

Beispiel 2:

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung bietet „Nikolaus-Besuche“ an. Das Angebot richtet sich lediglich an die Eltern der Kinder der Kindertageseinrichtung:

Der Elternbeirat wird nicht nachhaltig tätig. Insbesondere liegt keine Beteiligung am Markt vor.

Beispiel 3:

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung bietet „Nikolaus-Besuche“ an. Hierfür schaltet er eine Werbeanzeige im Gemeindeblatt. Das Angebot richtet sich an die breite Öffentlichkeit.

Der Elternbeirat tritt am Markt auf und wird somit nachhaltig tätig. Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer und sind dem Sachaufwandsträger zuzurechnen.

Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Umsätze aus dem „Nikolaus-Besuch“ des Elternbeirats einer anderen Kindertageseinrichtung des gleichen Trägers, deren Angebot sich nur an die Kinder der Einrichtung richtet, (vgl. Beispiel 2) der Umsatzsteuer unterliegen.

Beispiel 4:

Der Elternbeirat einer Schule betreibt alljährlich einen Glühwein-Stand auf dem gemeindlichen Christkindlmarkt.

Der Elternbeirat tritt am Markt auf und wird somit nachhaltig tätig. Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer und sind dem Sachaufwandsträger zuzurechnen.

Die Kleinunternehmerregelung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtumsatz des Trägers die Umsatzgrenzen des § 19 UStG unterschreitet.

Beispiel 6:

In einer größeren Stadt existieren zehn städtische Kindertageseinrichtungen. Jede dieser Kindertageseinrichtungen veranstaltet ein internes Sommerfest, an dem Umsätze aus dem Verkauf von Kaffee und Kuchen sowie der Durchführung einer Tombola erzielt werden.

Die Elternbeiräte werden nicht nachhaltig tätig. Insbesondere liegt keine Beteiligung am Markt vor, da sich die Tätigkeiten jeder Kindertageseinrichtung lediglich an ihre jeweiligen „Mitglieder“ richten. Unerheblich ist, dass die jeweiligen Kindertageseinrichtungen einem einheitlichen Träger angehören.

Verpachtungsbetriebe am Beispiel einer Gastwirtschaft

von Alfred Hegele, Steuerberater

Wiederholungstäter oder **Klassiker** könnte man sagen, da wir bereits in einer früheren Ausgabe den Bericht in leicht geänderter Version abgedruckt haben.

Fakt ist, dass die gut „versteckten“ Verpachtungs-BgAs in den Kämmereien i.d.R. nicht erkannt werden.

Viele Gemeinden sind noch froh, die typische Dorfwirtschaft zu haben. Früher war das Wirtshaus der Mittelpunkt, das Zentrum einer jeden Ortschaft. Neuigkeiten wurden bei dem Kirchgang folgenden Frühschoppen, sei es beim Weißbier und Weisswürsten, oder beim Schafkopfen am Stammtisch in geselliger Runde ausgetauscht.

Heute wird versucht, das Sterben der Wirtshäuser durch Programme und verlockende Pachtangebote bis zur „**Nurberechnung der Nebenkosten**“ am Leben zu erhalten.

Aber auch nur bei der Weiterberechnung der Nebenkosten liegt bereits bei einer eingerichteten Gaststätte ein Verpachtungsbetrieb vor.

Wird die Gaststätte durch die Gemeinde selbst betrieben, liegt körperschaftsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, wenn die Umsätze nachhaltig mehr als 35.000,00 Euro (ab 01.01.2022: 45.000,00 Euro) betragen.

Wird die Gaststätte mit Einrichtung verpachtet, liegt ein Verpachtungs-BgA (§ 4 Abs. 4 KStG) vor, wenn die o.g. Umsatzgrenzen überschritten werden.

Tückisch ist jedoch, dass es dabei auf den Umsatz des **Pächters** ankommt und nicht auf die Pachthöhe (R.4.1 Abs. 5 Satz 7 KStR).

Natürlich wird sich mancher denken, dass bei der Verpachtung Verluste entstanden sind, und im Pachtvertrag keine Umsatzsteuer ausgewiesen worden ist.



Dabei wird regelmäßig übersehen, dass die Vermietung von **Betriebsvorrichtungen** (z.B. Küchen-, Gaststätteneinrichtungen) immer umsatzsteuerpflichtig sind (Abschnitt 4.12.10 UStAE).

I.d.R. wird jedoch komplett die USt-Option nach § 9 UStG gewählt.

Auch wenn im Nachhinein erkannt wird, dass Steuererklärungen beim Finanzamt abzugeben sind, bietet sich gerade bei hohen Sanierungsmaßnahmen in den Vorjahren an, durch eine geschickte Steuergestaltung beim Finanzamt die Vorsteuer geltend zu machen.

Die ertragsteuerlichen Folgen sind separat zu prüfen.